

# SATZUNG

des

Heimatschutzvereines Weiberg e.V.

## **§ 1**

### **Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen Heimatschutzverein Weiberg e.V.. Er hat seinen Sitz in Büren-Weiberg.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck**

Der Heimatschutzverein Weiberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur des Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend und der Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht:

- a) durch die Pflege der Dorfgemeinschaft, des heimatlichen Brauchtums, des Liedgutes und schließlich auch die Abhaltung eines Heimatfestes
- b) durch die Pflege des Schießsports.

## **§ 3**

### **Pflege des Schießsports**

Zur Pflege des Schießsports unterhält der Verein eine Schießsportabteilung. Er ist bemüht, die zur Ausübung des Schießsports notwendigen Räumlichkeiten bereitzustellen.

Die Mitglieder der Schießsportabteilung erlassen sich eine Geschäftsordnung. Der Leiter der Schießsportabteilung ist Mitglied des Vorstandes.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Mitglied können alle männlichen Personen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Bezahlung des ersten Beitrages. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Betreffende seinen Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung zwecks Beschlussfassung vorlegen.

Der Verein kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn es zu den Zielen des Vereins im Widerspruch steht oder mit seiner Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Rückstand ist. Dem Betreffenden ist vor

dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Recht an dem Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Wer mindestens 2 Jahre Vereinsmitglied ist, ist berechtigt sich an dem Königsschießen zu beteiligen.

## **§ 4 a**

### **Datenschutzklausel**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ereignissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgeschütztes Programmsystem.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie sind verpflichtet die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.

## **§ 6**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

Jährlich, möglichst bis zum 01. März, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 20 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim Vorsitzenden beantragen. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Aushang an der Anschlagtafel, die an der Kirchenmauer (Eingang Weiberger Straße) angebracht ist.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von Rechnungsprüfern
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über grundbuchliche Veränderungen
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
7. Satzungsänderungen
8. Auflösung des Vereins

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird von mindestens 10 Mitgliedern der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, dann ist geheim abzustimmen. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zum Beschluss, der die Auflösung des Vereins zur Folge hat, ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.

## § 8

### Vorstand

I.

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. Vorsitzender und Oberst
2. Geschäftsführer und Vertreter des Vorsitzenden
3. Stellvertreter des Geschäftsführers
4. Kassierer
5. Hauptmann
6. Oberstadjutant
7. Oberleutnant
8. Leutnant
9. Feldwebel
10. Fähnrich/e
11. Fahnenoffiziere
12. 1 Offiziere z.b.V.
13. Leiter der Schießsportabteilung
14. Amtierender König mit Adjutanten

II.

Allgemeine Vertretung:

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer und dem Hauptmann. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer zusammen mit dem Kassierer oder dem Hauptmann vertreten.

III.

Der Leiter der Schießsportabteilung wird von den Jungschützen gewählt und von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung bestätigt, er ist stimmberechtigt. Präses der Vereins ist nach Möglichkeit der Pfarrer von Weiberg. Er kann an den Vorstands- und Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen. Dieses Recht hat auch der jeweilige Vertreter der Altschützen-Abteilung.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Jeweils nach 2 Jahren ist die Hälfte des Vorstandes zu wählen. Dieses sind:

- a) 1. Vorsitzender und Oberst; Oberstadjutant; Hauptmann; Leutnant; St. Agatha-Fahnenabordnung; Stellvertreter des Geschäftsführers
- b) Geschäftsführer, Kassierer; Oberleutnant, Feldwebel, St. Birgitta-Fahnenabordnung, Leiter der Schießsportabteilung, 1 Offizier z.b.V.

Der Oberstadjutant wird, auf Vorschlag des Oberst, von der Mitgliederversammlung gewählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist

beschussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist im Ablauf von 2 Wochen eine erneute Vorstandsversammlung einzuberufen, in der die anwesenden Vorstandsmitglieder in jedem Fall beschlussfähig sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Abwicklung der Vereinsgeschäfte
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Kalenderjahr
3. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
4. Festlegung von Veranstaltungen
5. Vermietung und Ausleihungen von Vereinseigentum
6. Vergabe der Festschenke
7. Verpflichtung von Musikkapellen
8. Veräußerung und Ankauf von Grundstücken bis zu einem Wert von 500 €
9. Ausschluss von Mitgliedern

Zu den Aufgaben 6, 7, 8 und 9 ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder erforderlich.

## **§ 9**

### **Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Kassenprüfer haben zum Schluss des Kalenderjahres die Buchführung und den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Sie werden für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 10**

### **Gewinne**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Dem Vorstand des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

## **§ 11**

### **Geschäftsjahr und Gerichtsstand**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Paderborn.

## **§ 12**

### **Beurkundung**

Die Mitgliederversammlung ernennt einen Protokollführer. Die Beurkundung des Protokolls erfolgt durch den Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden.

## **§ 13**

### **Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Weiberger Dorfrunde e.V. in Weiberg zu. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Im Falle einer Neugründung eines Vereins, mit gleicher Zielsetzung, hat die Weiberger Dorfrunde e.V. in Weiberg das Vermögen an den neugegründeten Verein herauszugeben.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. Februar 2016 beschlossen und tritt sofort in Kraft.